

Beschluss Nr. 649/2021

Schwyz, 21. September 2021 / aw

Postulat P 6/21: Betreuungs- und Unterstützungsangebote für Jugendliche mit Sinnesbehinderungen im 9. Schuljahr auch bei einem Übertritt in die Sekundarstufe II finanzieren

Beantwortung

1. Wortlaut des Postulats

Am 29. März 2021 haben Kantonsrat Jonathan Prelicz und drei Mitunterzeichnende folgendes Postulat eingereicht:

«Laut dem kantonalen Sonderpädagogischen Konzept des Kantons Schwyz haben Kinder und Jugendliche mit besonderen pädagogischen, heilpädagogischen oder erzieherischen Bedürfnissen ab Geburt bis maximal zum vollendeten 20. Altersjahr ein Recht auf Bildung und eine angemessene Förderung. Bei Integrationen von hör- und sehbehinderten Kindern und Jugendlichen werden integrierte Sonderschulungen durch Beratung und Unterstützung spezialisierter Institutionen ermöglicht. Im sonderpädagogischen Konzept des Kantons Schwyz ist auf Seite 3 dazu zu lesen: „Mit dem Übertritt in die Sekundarstufe II (erstmalige berufliche Ausbildung oder gymnasiale Maturitätsschule) erlischt der Anspruch auf verstärkte Massnahmen.“ Diese können ab dem 10. Schuljahr bzw. in der Berufslehre bei der Invalidenversicherung (IV) beantragt werden. Durch diese Regelung entsteht eine Finanzierungslücke für verstärkte Massnahmen (Beratung und Unterstützung spezialisierter Institutionen) für Jugendliche, welche bereits im 9. Schuljahr in die Sekundarstufe II (Gymnasium) übertreten. Gerade bei Übertritten in neue Schulen ist es für die betroffenen Jugendlichen wichtig, dass sie auf die bewährte Unterstützung zurückgreifen können. Die neuen Lehrpersonen können dabei von ausgebildeten Fachpersonen unterstützt werden und die speziellen Bedürfnisse der betroffenen Jugendlichen können so noch besser aufgenommen werden. Während im Kanton Schwyz die Betreuung von hör- und sehbehinderten Jugendlichen ab der Sekundarstufe II nicht mehr durch spezialisierte Institutionen stattfinden kann, bieten andere Kantone (z. B. Kanton Zürich) für die Jugendlichen auch in der Sekundarstufe II weiterhin Unterstützung an.

Wir fordern den Regierungsrat deshalb auf zu prüfen, ob dem Kantonsrat eine Vorlage zu unterbreiten oder ob eine andere Massnahme zu treffen ist, damit Jugendliche mit Sinnesbehinderungen beim Übertritt ins Gymnasium Beratung und Unterstützung spezialisierter Institutionen in Anspruch nehmen können. Die Finanzierung soll dabei analog zu den Beratungs- und Unterstützungsmassnahmen auf den tieferen Schulstufen geregelt werden.»

2. Antwort des Regierungsrates

2.1 Ausgangslage

Gemäss § 30 des Volksschulgesetzes vom 19. Oktober 2005 (VSG, SRSZ 611.210) ist der Kanton zuständig für die Sonderschulung. Kinder und Jugendliche mit besonderen heilpädagogischen oder erzieherischen Bedürfnissen, welche nicht durch niederschwellige sonderpädagogische Massnahmen gemäss § 29 VSG abgedeckt werden können, haben für die Dauer der Schulpflicht Anspruch auf eine ihrer Bildungsfähigkeit entsprechende Sonderschulung. Der Schulbesuch kann ab vollendetem vierten Altersjahr ermöglicht und in begründeten Fällen in Übereinstimmung mit der Bundesgesetzgebung über die Invalidenversicherung bis zum 20. Altersjahr verlängert werden.

In den Weisungen über die Sonderschulung vom 5. Juli 2006 (SRSZ 613.141) sind laut § 6 sowohl Hör- als auch Sehbehinderungen als Arten von Sonderschulung aufgeführt. Gemäss dem Sonderpädagogischen Konzept des Kantons Schwyz werden bei Integrationen von Kindern und Jugendlichen mit einer Hör- und/oder Sehbehinderung Beratung und/oder Unterstützung durch spezialisierte Institutionen ermöglicht (Kapitel 3.4.2, S. 8). Der Anspruch auf verstärkte Massnahmen erlischt mit dem Übertritt in die Sekundarstufe II (Kapitel 3.4, S. 3).

2.2 Situationsanalyse

Laut § 30 Abs. 2 VSG haben Kinder und Jugendliche während der Volksschule für die Dauer der Schulpflicht Anspruch auf eine ihrer Bildungsfähigkeit entsprechende Sonderschulung. Während der obligatorischen Schulzeit ist ein Wechsel in die nächst höhere Bildungsstufe ausschliesslich beim Übertritt in die Mittelschulen möglich. Sobald dieser Übertritt erfolgt, gilt die Mittelschulgesetzgebung und der Anspruch auf verstärkte Massnahmen gemäss Volksschulgesetzgebung, also Sonderschulung, erlischt. Das Mittelschulgesetz vom 20. Mai 2009 (MSG, SRSZ 623.110) beinhaltet keine Grundlage zur Finanzierung von Kosten im Bereich der Sonderpädagogik.

Es wurde eine Erhebung bei den beiden kantonalen Mittelschulen durchgeführt. Es ist davon auszugehen, dass die Ergebnisse bei den privaten Mittelschulen ähnlich ausfallen würden. Bei dieser Erhebung hat sich gezeigt, dass nur wenige Jugendliche mit einer Sinnesbehinderung während der obligatorischen Schulzeit in die Mittelschule übertreten. Die Rede ist von durchschnittlich weniger als einer Schülerin oder einem Schüler pro Jahr. Sehr oft gebe es Klassenjahrgänge ohne Betroffene. In der Praxis zeigte sich, dass Schülerinnen und Schüler mit einer Sinnesbehinderung von einem individuellen Nachteilsausgleich profitieren konnten. Dies sei in den allermeisten Fällen ausreichend gewesen. Eine weitere institutionelle und/oder finanzielle Unterstützung wird daher nicht als notwendig erachtet. Es konnten jeweils individuelle Regelungen gefunden werden.

Zusätzlich ist davon auszugehen, dass die betroffenen Jugendlichen bereits in den früheren Jahren, unter anderem während der zweiten Klasse der Sekundarstufe I, entsprechende Beratung und/oder Unterstützung erhielten. Somit könnte nach Feststehen des Entscheides bezüglich der Aufnahme in eine kantonale Mittelschule der Schülerin oder des Schülers bei Bedarf eine Beratung der zukünftigen Lehrpersonen stattfinden. Das Schaffen eines guten und gelingenden Übertritts ist ebenfalls Teil der Leistung, welche die Fachpersonen erbringen.

Die Tendenz bei von Sinnesbehinderungen betroffenen Schülerinnen und Schülern ist, dass sie im jüngeren Alter eher mehr Unterstützung benötigen und die Intensität der Beratung und Unterstützung mit steigendem Alter abnimmt. Häufig wird bei einem Klassen- oder Stufenwechsel eine Beratung der neuen Lehrpersonen beantragt. In der Sekundarstufe I wird teilweise auch spezifisch mit den Jugendlichen im Hinblick auf die Berufswahl und -vorbereitung gearbeitet. Bei Schülerinnen und Schülern, welche sich bereits für die Mittelschule entschieden und das Aufnahmeverfahren bestanden haben, ist diese Beratung für die Berufswahl und -vorbereitung weitgehend hinfällig. Zudem kann davon ausgegangen werden, dass diese Schülerinnen und Schüler über gute kognitive Ressourcen verfügen, welche eine gewisse Kompensation möglicher Defizite bedingt durch die Sinnesbehinderung ermöglichen.

2.3 Schlussfolgerung

Das VSG gilt in Bezug auf Beratung und Unterstützung im Kontext der Sinnesbehinderungen während der Volksschulzeit. Mit dem Übertritt in die Mittelschule gelten die Schülerinnen und Schüler nicht mehr als Volksschüler und es ist die Mittelschulgesetzgebung anwendbar. Damit erlischt der Anspruch auf Sonderschulung. Trotz dieser Gegebenheit wurde in sämtlichen bisher bekannten Fällen nach dem Übertritt an eine Mittelschule jeweils eine individuelle Lösung gefunden. Der Umgang mit Schülerinnen und Schülern mit Sinnesbehinderungen konnte pragmatisch und unter Anwendung des Nachteilsausgleichs geregelt werden. Eine zusätzliche gesetzliche Regelung drängt sich nicht auf, das Postulat P 6/21 ist somit als nicht erheblich zu erklären.

Beschluss des Regierungsrates

1. Dem Kantonsrat wird beantragt, das Postulat P 6/21 als nicht erheblich zu erklären.
2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.
3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Bildungsdepartement; Amt für Volksschulen und Sport.

Im Namen des Regierungsrates:

Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber

